

Heimathof Ruhr

Stationäre Sozialtherapie (LT 32)

- Regelwerk -

Wir möchten Ihnen keine unnötigen Vorschriften machen. Trotzdem können wir nicht auf Regeln verzichten, denn wir sind unter anderem an gesetzliche Vorgaben und Vereinbarungen mit dem Kostenträger gebunden. Die Regeln sollen das Zusammenleben erleichtern, einen erfolgreichen Abschluss der Therapie ermöglichen und darüber hinaus Orientierung und Sicherheit bieten. Um Missverständnisse zu vermeiden, haben wir versucht, alle Regeln möglichst klar und eindeutig zu formulieren. In den ersten Gesprächen mit Ihrem Therapeuten werden Sie aber auch noch einmal Gelegenheit haben, Unklarheiten auszuräumen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass man eine »Hausordnung« nicht unbedingt sehr gerne liest: Vieles ist selbstverständlich, manches mag zunächst befremdlich wirken. Wir möchten jedoch auch im »Ernstfall« angemessen und schnell reagieren können. Zudem liegt uns sehr viel daran, dass unsere Reaktionen vorhersagbar und nachvollziehbar sind.

Absprachen

Absprachen müssen stets »in persona« mit dem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung getroffen werden. Insbesondere Absprachen, die Heimfahrten betreffen, müssen immer mit dem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung getroffen werden. Wenn Sie einen Termin mit Ihrem Therapeuten nicht wahrnehmen können, setzen Sie sich bitte ebenfalls mit dem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung in Verbindung. Wir können Ihnen leider nicht gestatten, dass uns Mitklienten in Ihrem Namen etwas »ausrichten«.

Atemalkoholkonzentration (»Pusten«)

Das mit dem Kostenträger vereinbarte Ziel der Therapie macht es unumgänglich, dass Sie sich zu regelmäßigen »Kontrollen« bereit erklären. Jeweils morgens und abends sowie nach der Rückkehr ins Haus sind Sie daher zum »Pusten« verpflichtet. Das wiederholte Versäumnis, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Zweifel an dem Ergebnis einer Atemalkoholbestimmung können entweder durch die Bestimmung der Alkoholkonzentration im Serum oder die Bestimmung von Ethylglucuronid im Urin ausgeräumt werden. Unter Umständen kann eine erneute Analyse in einem akkreditierten Labor veranlasst werden. Wenn die Analyse in einem Labor auf Wunsch des Klienten erfolgt und das ursprüngliche Ergebnis bestätigt wird, trägt der Klient die Kosten der Analyse.

Berichtspflicht

Wir sind verpflichtet, unsere Kooperationspartner – insbesondere die Staatsanwaltschaft und die Kliniken für Forensische Psychiatrie sowie den Kostenträger – regelmäßig über den Verlauf und das voraussichtliche Ergebnis der Therapie zu informieren. Gegebenenfalls müssen wir die Justiz auch über die Umstände eines vorzeitigen Endes der Therapie informieren.

Besucher

Selbstverständlich dürfen Sie Besucher empfangen. Wir müssen jedoch darauf bestehen, dass sich alle Besucher anmelden und jeder Besuch mit dem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung abgestimmt wird. Darüber hinaus behalten wir uns vor, von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen, wenn der Hausfrieden gefährdet ist: Aggressivität und Intoxikation haben unweigerlich zur Folge, dass Besuchern der Zutritt verwehrt wird. Wir müssen Besucher jedoch um eine Kontrolle der Atemalkoholkonzentration und gegebenenfalls um eine Urinprobe bitten.

Besucher, ehemalige Klienten

Nachdem Sie die Therapie beendet haben, freuen wir uns über einen Besuch und Neuigkeiten von Ihnen. Selbstverständlich gelten vom Tage des Auszugs für Sie die gleichen Regeln wie für andere Besucher (siehe »Besucher«).

Besucher, Kinder

Selbstverständlich dürfen auch Ihre Kinder zu Besuch kommen. Das Wohl Ihres Kindes muss jedoch stets an erster Stelle stehen. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass Sie abstinent sind und jegliche Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls müssen die Besuche nicht nur mit dem jeweils anderen Elternteil, sondern auch mit dem Jugendamt abgestimmt werden. Jeder Besuch bedarf der Rücksprache mit Ihrem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung sowie einer dreiwöchigen Abstinenz – auch Ihrer Mitbewohner –, die jeweils durch ein »lückenloses« negatives Screening nachgewiesen werden muss.

Brandschutz

Das Gesetz sieht vor, dass in jeder Wohnung Rauchmelder installiert werden. Informieren Sie uns bitte unverzüglich, wenn in Ihrer Wohnung ein Rauchmelder fehlt oder defekt ist. Die Rauchmelder in den Wohnungen dürfen unter keinen Umständen abmontiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Ein Verstoß kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Diskriminierung

Die Mitarbeiter der v. Bodelschwingschen Stiftungen sind einem Menschenbild verpflichtet, das sich durch Offenheit und Toleranz auszeichnet. Wir lehnen jegliche Diskriminierung unserer Mitmenschen aufgrund ihres Alters oder Geschlechts, ihrer Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung oder sexuellen Orientierung ab. Daher werden wir entschieden gegen jegliche Diskriminierung eines Klienten oder Mitarbeiters vorgehen. Werbung für extremistische und nationalistische Weltanschauungen werden wir unter keinen Umständen akzeptieren.

Erreichbarkeit

Je »ambulanter« und »dezentraler« der Heimathof wird, desto wichtiger werden Telefon und Handy. Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar (unsere Telefonnummern finden Sie unter anderem am Schwarzen Brett). Umgekehrt sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns Ihre Mobilfunknummer »verraten« und ebenfalls erreichbar sind. Wir versichern Ihnen, dass wir weder Ihre Telefonnummer noch andere persönliche Daten an Dritte weitergeben werden. Vergessen Sie bitte nicht, uns Änderungen Ihrer Mobilfunknummer mitzuteilen.

Gewalt

Tätlichkeiten oder die Androhung einer Tötlichkeit sowie jegliche Form der Nötigung haben unweigerlich das sofortige Ende der Therapie zur Folge.

Tätliche Angriffe auf Mitarbeiter oder Klienten werden vom Träger der Einrichtung zur Anzeige gebracht. Insbesondere schwere Körperverletzungen werden – ausnahmslos (!) – angezeigt. Um auf Eskalationen vorbereitet zu sein, schließt die Leitung der Einrichtung gegebenenfalls eine Vereinbarung über das in Krisen akzeptierte Vorgehen: Wer soll informiert werden? Was sollen die Mitarbeiter veranlassen? Welche (Zwangs-)Maßnahmen sind vorgesehen? etc.

Handel mit psychoaktiven Substanzen (»Dealen«)

Der Handel (Abgabe gegen Gefälligkeiten, Tauschhandel, Verkauf etc.) mit psychoaktiven Substanzen (Alkohol, Medikamente, Drogen) hat unweigerlich das sofortige Ende der Therapie zur Folge.

Haustiere (Hund, Katze, Maus)

Sie müssen sich nicht zwangsläufig von Ihrem Hund trennen, wenn Sie sich zu einer Therapie in unserem Hause entschließen. Nach vorheriger Absprache ist unter Umständen eine »gemeinsame« Therapie möglich (maßgeblich ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Halten von aggressiven Hunden oder Hunden, die laut Gesetz als gefährlich eingestuft werden (§ 3 LHundG NRW) bzw. nur unter bestimmten Auflagen gehalten werden dürfen (§ 10 LHundG NRW), ist jedoch ausgeschlossen. Das Halten von Katzen und Kleintieren ist ausgeschlossen. Wir können Ihnen leider nicht gestatten, ein Tier zu halten, das vor dem Beginn des Aufenthalts nicht in Ihrer Obhut war.

Wenn Sie die Therapie zum Beispiel wegen eines Krankenhausaufenthalts unterbrechen müssen, sollte Ihr Hund in die Obhut einer ihm vertrauten Person gegeben werden. Daher werden wir Sie vor Beginn der Therapie bitten, mindestens eine Person zu benennen, die Ihren Hund vorübergehend aufnehmen und betreuen kann. Wir werden uns vorab mit Ihrem »Hundesitter« in Verbindung setzen. Löst der »Hundesitter« sein Versprechen nicht ein, werden wir Ihren Hund leider in die Obhut eines Tierheims geben müssen.

Während des Aufenthalts gelten selbstverständlich die das Halten von Hunden betreffenden Gesetze, insbesondere das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, sowie die vom jeweiligen Ordnungsamt erlassenen Bestimmungen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen und Gesetze kann zur Folge haben, dass wir unsere Erlaubnis zu einer »Therapie mit Hund« zurückziehen.

»Heimfahrten«

Längere Abwesenheiten – bis zu zwei Übernachtungen außer Hause – sind nach Rücksprache mit Ihrem fallverantwortlichen Therapeuten und dreiwöchiger Abstinenz möglich. Die Abstinenz muss durch ein »lückenloses« negatives Screening nachgewiesen werden. Jede weitere »Heimfahrt« muss erneut angemeldet und mit Ihrem fallverantwortlichen Therapeuten abgestimmt werden. Werfen Sie vor der »Heimfahrt« bitte einen Blick auf den Wochenplan: Im aktuellen Wochenplan finden Sie wichtige Angaben (»Wann muss ich spätestens zurück sein?« etc.). Abwesenheiten, die nicht mit dem fallverantwortlichen Therapeuten abgestimmt waren, oder eine verspätete Rückkehr können das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Kleiderordnung

Der Heimathof wird in den nächsten Monaten – und vielleicht auch Jahren – Ihr neues Zuhause sein. Sie werden mit anderen Klienten in einer Wohngemeinschaft leben und nach einer Weile werden Sie sich – so hoffen wir – auch wie zu Hause fühlen. Sie werden dann vielleicht nicht mehr immer daran denken, dass Sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung leben und die üblichen Gepflogenheiten einer stationären Therapie gelten. Wir möchten Sie dennoch bitten, zu den Gesprächen mit Ihrem Therapeuten und Terminen mit anderen Mitarbeitern sowie den regelmäßigen Visiten stets in Straßenkleidung zu erscheinen. Wir versprechen im Gegenzug, dass wir uns ebenfalls stets an die Kleiderordnung halten werden.

Kontakte zu Mitarbeitern

Die Beziehung zu ihrem Therapeuten ist in vielerlei Hinsicht einmalig. Sie ist mit keiner anderen Beziehung, die Sie in Ihrem Leben eingehen, vergleichbar. Sie sind weder befreundet noch verwandt oder verheiratet und doch vertrauen Sie Ihrem Therapeuten unter Umständen Dinge an, die Sie bislang keinem anderen Menschen offenbart haben. Daher sind Therapeuten – aber auch alle anderen Mitarbeiter dem so genannten »Gebot der therapeutischen Abstinenz« verpflichtet (nicht zu verwechseln mit der Abstinenz von psychoaktiven Substanzen): Persönliche Anliegen des

Therapeuten dürfen niemals die Therapie bestimmen. Sie müssen stets die Gewissheit haben, dass Ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Kontakte zwischen Klienten und Mitarbeitern beschränken sich daher – im Interesse und zum Schutz aller Beteiligten – ausschließlich auf die gesetzlich oder vertraglich definierten Aufgaben der Mitarbeiter. Private Kontakte jedweder Art sowie Kontakte außerhalb der Dienstzeiten sind aufgrund der Fürsorgepflicht der Mitarbeiter sowie berufsrechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel StGB § 174) ausgeschlossen.

Wenden Sie sich Sorgen machen oder befürchten, dass bereits eine Grenze überschritten wurde, wenden Sie sich bitte an Ihren Therapeuten oder die Leitung der Einrichtung.

»Lockerungen«

Wenn Sie dauerhaft abstinent sind, werden wir mit Ihnen – in der Regel nach einem Jahr – über »Lockerungen« sprechen. So könnten wir beispielsweise vorschlagen, die regelmäßigen »Kontrollen« zu reduzieren. Abstinenz muss sich lohnen!

Medikamente

Psychopharmaka und andere Medikamente dürfen ausschließlich entsprechend einer ärztlicher Verordnung, entsprechend ihrer Indikation und nach Rücksprache mit dem fallverantwortlichen Therapeuten eingenommen und unter keinen Umständen in Ihrem Apartment verwahrt werden. Stimmen Sie jede Änderung Ihrer Medikation bitte mit Ihrem behandelnden Arzt ab und informieren Sie uns vorab über die notwendige Umstellung. Auf Arzneimittel, die Alkohol enthalten, müssen Sie verzichten.

Mobiliar

Unsere Mittel sind sehr beschränkt (und werden immer knapper). Manchmal ist es wirklich ein Kunststück, die Apartments trotzdem mit allem auszustatten, was man im Alltag braucht. Natürlich lassen sich Abnutzung und Verschleiß nicht vermeiden. Bedenken Sie aber bitte, dass sich Ihre »Nachmieter« über ein wohnliches Zuhause freuen werden. Mutwillige Beschädigungen können das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Aufgrund des Platzmangels in unseren Häusern ist es leider nicht möglich, die Einrichtung der Apartments durch eigene Möbel zu ergänzen.

Reparaturen jeglicher Art müssen stets von Mitarbeitern oder von durch Mitarbeiter beauftragte Personen durchgeführt werden.

Rauchen

Das Rauchen in den Gemeinschaftsräumen (Cafeteria, Gruppenräume etc.) ist strengstens untersagt. Ein Verstoß kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben. Das Verbot schließt auch das Rauchen von E-Zigaretten ein.

Das Rauchen im Bett ist strengstens untersagt. Ein Verstoß kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben. Das Verbot schließt auch das Rauchen von E-Zigaretten ein.

Während der Therapie ist das Rauchen von Wasserpfeifen (Bong, Shisha) nicht erlaubt. Ein Verstoß kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Rückfall

Wenn Sie eine Therapie in unserer Einrichtung beginnen, haben Sie sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt – die dauerhafte Abstinenz von Alkohol und Drogen. Vielen Klienten gelingt es nicht auf Anhieb, dieses Ziel zu erreichen. Ein Rückfall führt daher nicht unweigerlich zum Ende der Therapie. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen trifft der Leitende Therapeut nach Rücksprache mit dem fallverantwortlichen Therapeuten. Die Entscheidung ist unter anderem vom bisherigen Verlauf der Behandlung, dem zu erwartenden Erfolg der Behandlung und dem Verhalten des Klienten abhängig. Wiederholter Konsum in der Einrichtung und das Verschweigen eines Rückfalls erschweren eine Fortsetzung der Behandlung.

Wiederholte Rückfälle lassen vermuten, dass die gegenwärtige Behandlung die notwendige Hilfe und Unterstützung nicht in ausreichendem Maße bieten kann. Der dritte Rückfall innerhalb von zwölf Wochen hat daher unweigerlich das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge. Wenn Sie künftig stationäre Hilfen nach § 53 SGB XII in Anspruch nehmen werden oder die Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme (»Entwöhnung«) anstreben, ist – auch nach dem dritten Rückfall innerhalb von zwölf Wochen – eine Fortsetzung der Therapie unter Umständen möglich.

Der wiederholte Konsum psychoaktiver Substanzen, deren Abgabe und Besitz laut Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verboten bzw. nur nach ärztlicher Verordnung erlaubt ist (siehe § 1 Absatz 1 des BtMG sowie die Anlagen I bis III des BtMG), hat unweigerlich das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge. Als wiederholter Konsum wird der dritte Rückfall innerhalb zwölf Wochen gewertet.

Der wiederholte Konsum so genannter biogener Drogen bzw. psychoaktiver Kräutermischungen (Bilsenkraut, Engelstropete, Fliegenpilz, Stechapfel, Tollkirsche, etc.) hat unweigerlich das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge. Als wiederholter Konsum wird der dritte Rückfall innerhalb zwölf Wochen gewertet.

Nach einem Rückfall sind »Heimfahrten« und Übernachtungen außerhalb der Einrichtung erst wieder nach dreiwöchiger Abstinenz möglich. Während dieses Zeitraums müssen Abwesenheiten grundsätzlich mit dem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung abgestimmt werden. Die Abstinenz muss durch ein »lückenloses« negatives Screening nachgewiesen werden.

Alkohol in der Atemluft wird als Rückfall gewertet.

Ein positives Screening wird als Rückfall gewertet.

Die Einnahme verschreibungspflichtiger Medikamente ohne ärztliche Verordnung wird als Rückfall gewertet.

Schweigepflicht

Die Therapie in unserem Hause macht die enge Kooperation mit Ärzten, Psychologen und sozialen Diensten unumgänglich. Eine aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit setzt jedoch voraus, dass Sie zum Beispiel Ihren behandelnden Arzt von der Schweigepflicht gegenüber Ihrem Therapeuten entbinden (und umgekehrt). Wenn Sie von einer Schweigepflichtentbindung absehen möchten, ist eine Therapie in unserem Hause leider nicht möglich.

Die Schweigepflicht gilt selbstverständlich auch für jeden Klienten: Was Sie Ihren Mitklienten im Rahmen der Therapie anvertrauen, unterliegt ebenso der Schweigepflicht wie alles, was Ihnen beispielsweise in einer Gruppe anvertraut wird.

Screening (»Drogenscreening«)

Das mit dem Kostenträger vereinbarte Ziel der Therapie macht es unumgänglich, dass Sie sich zu regelmäßigen »Kontrollen« bereit erklären. Sie sind daher zur regelmäßigen – auch unangekündigten – Abgabe von Urin verpflichtet. Das wiederholte Versäumnis, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Zweifel an dem Ergebnis eines Screenings können durch eine erneute Analyse der jeweiligen Urinprobe in einem akkreditierten Labor ausgeräumt werden. Unter Umständen kann eine erneute Analyse in einem akkreditierten Labor veranlasst werden. Wenn die Analyse in einem Labor auf Wunsch des Klienten erfolgt und das ursprüngliche Ergebnis bestätigt wird, trägt der Klient die Kosten der Analyse.

Wir müssen ausschließen, dass die Ergebnisse unserer Untersuchungen verfälscht oder manipuliert werden. Daher müssen wir leider auf ein Screening unter Sicht bestehen. Gegebenenfalls werden wir Sie um die Einnahme eines so genannten Markers bitten. Wir werden Sie jedoch unter keinen Umständen bitten, sich vor der Abgabe von Urin vollständig zu entkleiden. Wir können Ihnen leider nicht zusichern, dass Sie Ihren Urin stets unter der Aufsicht eines gleichgeschlechtlichen Mitarbeiters abgeben werden.

Jeglicher Versuch, das Ergebnis eines Screenings zu verfälschen oder zu manipulieren hat unweigerlich das sofortige Ende der Therapie zur Folge.

Stationäre Therapie

Im Gegensatz zu einer teilstationären oder ambulanten Behandlung setzt eine stationäre Therapie zwingend voraus, dass Sie – von den mit Ihrem Therapeuten abgestimmten Ausnahmen abgesehen –

in der Einrichtung übernachten. Wir sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen und müssen Sie daher bitten, spätestens um 21:45 Uhr wieder im Hause zu sein.

Straftaten während der Therapie

Straftaten während der Therapie haben unweigerlich das vorzeitige Ende der Therapie und gegebenenfalls einen Bericht an die Staatsanwaltschaft zur Folge.

Substitution

Wenn Sie in unserem Hause leben und am Substitutionsprogramm teilnehmen, erhalten Sie – so die Absprache mit den kooperierenden Ärzten und Kliniken – in der Regel ein so genanntes Take-Home-Rezept. Wir dürfen Ihnen jedoch nicht erlauben, Methadon oder andere Substitutionsmittel in Ihrem Apartment zu verwahren. Wir lösen dieses Dilemma, indem wir Ihre Substitutionsmittel in einem Tresor einschließen und täglich ausgeben. Während einer »Heimfahrt« dürfen Sie – nach vorheriger Absprache mit dem fallverantwortlichen Therapeuten – die jeweilige Tagesdosis an sich nehmen. Kehren Sie früher von einer Heimfahrt zurück, übergeben Sie das verbliebene Substitutionsmittel bitte sofort an einen Mitarbeiter.

Dieses Vorgehen ist unabdingbare Voraussetzung der Therapie in unserem Hause und Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den v. Bodenschwinghschen Stiftungen Bethel und allen Klienten, die am Substitutionsprogramm teilnehmen.

Eine Einnahme des Substitutionsmittels, die nicht der ärztlichen Verordnung entspricht, kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Täuschungsversuche

Jeglicher Täuschungsversuch bei der Einnahme eines Substitutionsmittels (Austausch des Substitutionsmittels gegen andere Substanzen, Handel mit einem Substitutionsmittel, »Horten« des Substitutionsmittels, Weitergabe des Substitutionsmittels etc.) hat unweigerlich das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge.

Jeglicher Versuch, das Ergebnis eines Screenings – beispielsweise einer »Urinkontrolle« – zu verfälschen bzw. zu manipulieren hat unweigerlich das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge.

Therapie

Unser Haus bietet Ihnen neben einem »Dach über dem Kopf« und umfassender Unterstützung im Alltag eine soziotherapeutische Behandlung, die Ihre Fähigkeit zur dauerhaften Abstinenz fördern soll. Im Rahmen dieser Therapie machen wir Ihnen verschiedene Angebote: manche sind verpflichtend, andere wieder nicht. So verpflichten Sie sich mit der Unterzeichnung des Vertrages beispielsweise zu wöchentlichen Vier-Augen-Gesprächen mit Ihrem Therapeuten oder der Teilnahme

an bestimmten Gruppen. Die Arbeitstherapie hingegen ist zum Beispiel für Rentner oder Klienten, die aufgrund einer chronischen Erkrankung erheblich eingeschränkt sind, nicht verpflichtend.

Übernachtungen

Besucher dürfen ausschließlich nach Rücksprache mit dem fallverantwortlichen Therapeuten oder dessen Vertretung im Hause übernachten. Übernachtungen, die nicht abgestimmt waren, können das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Veräußerungen und Werbung

Verkäufe an Mitklienten führen in der Regel zu Missverständnissen und ziehen oftmals großen Ärger nach sich. Während der Therapie sind »Geschäfte« zwischen Klienten daher untersagt. Darüber hinaus ist die (An-)Werbung von Mitklienten, beispielsweise um Nutzen aus dem Abschluss eines Abonnements oder eines Mobilfunkvertrages zu ziehen, ebenfalls untersagt.

Verleihen von Geld

In der Vergangenheit kam es nach dem Verleihen von Geld immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Klienten. Sowohl das Leihen als auch das Verleihen von Geld sind daher untersagt.

Visite

Im Rahmen der regelmäßigen Visiten des leitenden Therapeuten werden alle wichtigen Belange rund um Ihre Therapie gemeinsam besprochen. Um sicher zu sein, dass Ihre Anliegen zur Sprache kommen, bereiten die fallverantwortlichen Therapeuten jeweils eine kurze Agenda vor. Wenden Sie sich daher bitte im Vorfeld mit Ihren Anliegen an den fallverantwortlichen Therapeuten: Je besser wir die Visite vorbereiten können, desto größer ist der Nutzen dieser Gespräche.

Vorzeitige Beendigung der Therapie

Die Aufkündigung des Vertrages zwischen den v. Bodelschwingschen Stiftungen und dem Klienten hat – wenn ein Verstoß gegen das Regelwerk nicht das sofortige Ende der Therapie nach sich zieht – zur Folge, dass unsere Einrichtung in der Regel binnen zweier Wochen verlassen werden muss. Während dieser Zeit sind Klienten nach wie vor an das Regelwerk gebunden. Nach schwerwiegenden oder fortgesetzten Verstößen kann die Leitung der Einrichtung mit sofortiger Wirkung ein Hausverbot aussprechen. Der Kostenträger wird unverzüglich über die vorzeitige Beendigung der Therapie in Kenntnis gesetzt. Gegebenenfalls werden auch Staatsanwaltschaft und rechtliche Betreuer unverzüglich informiert.

Waffen

Waffenbesitz hat unweigerlich das sofortige Ende der Therapie und Hausverbot zur Folge, eine erneute Aufnahme ist ausgeschlossen.

Wegebuch

In jedem Haus liegt ein so genanntes Wegebuch aus. Denken Sie bitte jeweils vor dem Verlassen des Hauses und nach Ihrer Rückkehr an den Eintrag (Name, Uhrzeit) in diesem Buch. Wir können Sie – auch nach einem längeren Aufenthalt in unserer Einrichtung – nicht von dieser Verpflichtung entbinden. Nach der Rückkehr ins Haus sind Sie stets zum »Pusten« verpflichtet.

Weitergabe psychoaktiver Substanzen

Die Weitergabe (Teilen, Verschenken etc.) psychoaktiver Substanzen (Alkohol, Medikamente, Drogen) kann das vorzeitige Ende der Therapie zur Folge haben.

Wiederaufnahme

Nach einer vorzeitigen Beendigung der Therapie ist eine erneute Aufnahme in der Regel frühestens sechs Wochen nach dem Auszug möglich. Nach schwerwiegenden Verstößen gegen das Regelwerk – insbesondere Tötlichkeiten, Drogenhandel und Waffenbesitz – ist eine erneute Aufnahme ausgeschlossen.

Wohnungsübergabe

Wenn sie die Therapie beenden, werden wir mit Ihnen – wie im »richtigen Leben« – eine Wohnungsabnahme vereinbaren. In der Vergangenheit haben wir nach dem Auszug eines Klienten leider immer wieder einen Teil der Wohnungsausstattung vermisst oder viele Arbeitsstunden in die Grundreinigung der Wohnung investieren müssen. Wir möchten Sie daher bitten, vor der Wohnungsübergabe das Inventar Ihrer Wohnung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Wohnungen müssen »besenrein« übergeben werden.

Jegliche Habe (Geräte, Kleider etc.), die ein Klient nach dem (vorzeitigen) Abschluss der Therapie in der Einrichtung zurücklässt, wird ohne weitere Rücksprache – spätestens jedoch nach acht Wochen – dem kommunalen Versorgungsunternehmen übergeben.

gez. Priv.-Doz. Dr. rer. nat. Ralf Demmel, Dipl.-Psych.

Psychologischer Psychotherapeut (VT)

Leitender Therapeut

Fassung vom 8. Juli 2019

Erläuterungen

Die Begriffe »Behandlung« und »Therapie« werden synonym verwendet.

Der Begriff »psychoaktiv« ist im Sinne von »das Erleben und Verhalten beeinflussend« zu verstehen.

Der Begriff »unweigerlich« ist im Sinne von »ohne Wenn und Aber« zu verstehen.

Der Begriff »Abstinenz« ist stets als Abstinenz von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen (einschließlich so genannter »legal highs«) zu verstehen (Ausnahme Tabak und ärztlich verordnete Psychopharmaka).

Unter Rückfall ist jeglicher Konsum psychoaktiver Substanzen (Ausnahme Tabak) zu verstehen, der nicht nach ärztlicher Verordnung erfolgt.

Der Formulierung »vorzeitige Beendigung der Therapie« ist im Sinne von »aus disziplinarischen Gründen nicht planmäßig beendet« zu verstehen.

Das generische Maskulinum steht im vorliegenden Text stets für alle Geschlechter (männlich, weiblich, intersexuell). Klient kann stets durch Klientin oder Therapeut durch Therapeutin ersetzt werden und Mitarbeiter durch Mitarbeiterin.